
Christine Natz* und Alexandra Otto*

Das Aufnehmen des Antrages auf Kontenklärung

(Angaben zum Versicherungsverlauf)

*Christine Natz und Alexandra Otto sind Mitarbeiterinnen der Deutschen Rentenversicherung Bund

Deutsche Rentenversicherung Bund

Herausgegeben von der
Deutschen Rentenversicherung Bund
2160 Berufliches TrainingsCenter – Bereich Fachliche Trainings
Die Bildungsabteilung
Berlin-Wilmersdorf, Dienstgebäude Hohenzollerndamm 46-47, 10713 Berlin
Deutsche Rentenversicherung Bund, 10704 Berlin
Ansprechpartnerin: Cornelia Marweld
0160-144 05 18, fachliche-trainings-postkorb@drv-bund.de

Stand: 01.01.2025

Inhalt

1	Was ist eine Kontenklärung?	5
1.1	Wann wird eine Kontenklärung durchgeführt?	5
1.2	Wie wird eine Kontenklärung durchgeführt?	5
1.3	Wie wird ein Kontenklärungsverfahren abgeschlossen?	6
2	Rentenrechtliche Zeiten	9
2.1	Beitragszeiten	9
2.1.1	Beiträge, die nach Bundesrecht gezahlt worden sind	9
2.1.2	Beiträge, die nach Bundesrecht als gezahlt gelten	9
2.1.3	Beiträge, die denen nach Bundesrecht gleichgestellt werden	10
2.2	Beitragsfreie Zeiten	10
2.2.1	Anrechnungszeiten.....	10
2.2.2	Ersatzzeiten	10
2.2.3	Zurechnungszeiten.....	11
2.3	Berücksichtigungszeiten	11
2.3.1	Kinderberücksichtigungszeiten	11
2.3.2	Pflegeberücksichtigungszeiten	11
3	Der Antrag auf Kontenklärung – V0100	12
3.1	Fragen 3	12
3.1.1	Frage 3.1.....	12
3.1.2	Frage 3.2.....	13
3.2	Fragen 4	14
3.2.1	Frage 4.1.....	14
3.2.2	Frage 4.2.....	14
3.2.3	Frage 4.3.....	14
3.2.4	Frage 4.4 bis 4.5.1	15
3.3	Fragen 5	15
3.3.1	Frage 5.1.....	15
3.3.2	Frage 5.2.....	15
3.4	Fragen 6	15
3.4.1	Frage 6.1.....	16
3.4.2	Frage 6.2.....	16
3.5	Fragen 7	16
3.5.1	Frage 7.1.....	16
3.5.2	Frage 7.2.....	16
3.5.3	Frage 7.3.....	17
3.6	Weitere Angaben und Hinweise 8 bis 11	17
3.6.1	Frage 8.1.....	17
3.6.2	Frage 8.2.....	17
3.6.3	Erklärung 9.....	17
3.6.4	Anlagen 10	17
3.6.5	Bestätigung 11	17
4	Der Fragebogen für Anrechnungszeiten – V0410	19
4.1	Frage 2	19
4.2	Frage 3	19
4.3	Frage 4	20
4.4	Frage 5	20
4.5	Frage 6	20
4.6	Frage 7	20
4.7	Frage 8	21

4.8	Frage 9.....	21
4.9	Erklärung 10.....	21
4.10	Anlagen 11	21
5	Der Antrag auf Feststellung von Kindererziehungszeiten / Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung – V0800.....	22
5.1	Frage 2.....	22
5.2	Frage 3.....	23
5.3	Frage 4.....	23
5.4	Frage 5.....	23
5.5	Fragen 6 bis 10	24
5.6	Fragen 11 bis 12.....	24
5.7	Hinweise 13 und 14.....	24
5.8	Bestätigung 15.....	255
6	Übersicht über die Abbildungen.....	26

1 Was ist eine Kontenklärung?

Jede versicherte Person hat ein Konto bei der Deutschen Rentenversicherung (DRV). Es ist die Sammlung und Dokumentation aller für diese Person relevanten Sozialdaten zur gesetzlichen Rentenversicherung.

Dazu gehören neben persönlichen Daten wie Name und aktueller Anschrift alle sogenannten rentenrechtlichen Zeiten. Aus diesen ergeben sich später dann Rentenansprüche und Rentenbeträge.

Ein Teil dieser Daten wird maschinell der DRV gemeldet, wie zum Beispiel Zeiten einer versicherungspflichtigen Beschäftigung vom Arbeitgeber über die Einzugsstelle.

In diesem Zusammenhang regelt § 149 SGB VI Verpflichtungen sowohl für die DRV als auch die versicherten Personen.

So müssen weitere Zeiten durch die Versicherten geltend gemacht und durch geeignete Unterlagen belegt werden. Dazu gehören unter anderem Zeiten einer schulischen Ausbildung.

Die gemeldeten Daten zu überprüfen und Angaben zu fehlenden Zeiten zu machen, gehört ebenfalls zu den verpflichtenden Aufgaben der Versicherten.

Die DRV dagegen muss alle relevanten Daten aufbereitet vorhalten und Versicherte regelmäßig über diese unterrichten und zur Überprüfung auf Vollständigkeit und Richtigkeit auffordern.

Dieser Vorgang wird Kontenklärung genannt.

Abbildung 02 Kontenklärung – Grundlagen

1.1 Wann wird eine Kontenklärung durchgeführt?

Eine Kontenklärung kann von Versicherten jederzeit ohne Angabe von Gründen beantragt werden.

Darüber hinaus ist die DRV gesetzlich verpflichtet, Versicherte zur Kontenklärung aufzufordern. Dazu werden diese in der Regel ab dem 43. Lebensjahr in einem 6-Jahres-Rhythmus angeschrieben und um Rücksendung notwendiger Antragsvordrucke gebeten. Dieser Globalauftrag ist bei der DRV Bund bereits seit Mai 2015 ausgesetzt.

Zu anderen Zeitpunkten ist eine Kontenklärung dem Grunde nach unumgänglich, unter anderem, wenn die DRV durch Familiengerichte im Rahmen eines Scheidungsverfahrens mit Versorgungsausgleich um Auskunft über die in der Ehezeit erworbenen Rentenansprüche aufgefordert wird. Ein weiterer Grund für eine anstehende Kontenklärung kann der Eingang eines Leistungsantrages (zum Beispiel ein Rentenanspruch für eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit) sein.

Abbildung 03 bis 04 Kontenklärung – Zeitpunkte

1.2 Wie wird eine Kontenklärung durchgeführt?

Die Versicherten erhalten ein Anschreiben und einen aktuellen Versicherungsverlauf, von Amts wegen oder auf Anforderung. Diese Aufforderung kann schriftlich erfolgen, über das Servicetelefon unter 0800 1000 480 70 oder auch online unter www.deutsche-rentenversicherung.de/Online-Dienste/Online-Dienste ohne Registrierung/Unterlagen. Hier kann man entweder einen aktuellen Versicherungsverlauf oder auch eine Lückenauskunft beantragen.

In dem übersandten Anschreiben wird die Kontenklärung erläutert, es werden zu klärende Zeiträume aufgelistet und weitere Hinweise gegeben. Ein entsprechendes Musterschreiben finden Sie im Kapitel „Übungsphase Kontenklärung“ auf den Seiten 7 bis 9.

Die Lücken, um deren Klärung Versicherte gebeten werden, beginnen mit dem Monat der Vollendung des 17. Lebensjahres. Sofern bereits für frühere Zeiten Meldungen im Konto enthalten sind, beginnt die Auflistung der Zeiten mit dem früheren Termin. Es werden tagesgenau all die Zeiten aufgeführt, in denen mindestens ein voller Kalendermonat unbelegt ist. Das vorletzte Kalenderjahr beendet den Zeitraum, für den Klärungen erbeten werden. Dem Anschreiben liegt ein aktueller Versicherungsverlauf bei, also die Dokumentation aller bisher gespeicherter rentenrechtlicher Zeiten.

Der Versicherungsverlauf ist auf Vollständigkeit und Richtigkeit durch die Versicherten zu überprüfen. Für bereits gespeicherte zutreffende Daten ist die Übersendung von Unterlagen, die diese bestätigen, nicht erforderlich.

Fehlerhafte oder fehlende Daten dagegen sind anzugeben und, so weit möglich, durch geeignete Beweismittel zu belegen beziehungsweise zu erläutern. Der dem Anschreiben ggf. beigefügte Formantrag V0100 ist in jedem Fall vollständig ausgefüllt und unterschrieben zurückzusenden. Sofern sich dabei weitere Formulare ergeben, sind diese ebenfalls auszufertigen.

Wird die Kontenklärung über eine antragaufnehmende Stelle wie zum Beispiel eine Gemeindeverwaltung oder Versichertenberatende beziehungsweise Versichertenälteste gestellt, besteht auch die Möglichkeit der elektronischen Antragstellung. In diesem Fall entfällt die Unterschrift der Versicherten. Versicherte können auch selbst über die Onlinedienste auf der Internetseite der DRV den Antrag auf Kontenklärung elektronisch stellen (eAntrag).

Wird ein Kontenklärungsverfahren nicht zum ersten Mal durchgeführt, ist anstelle des V0100 der V0300 erforderlich. Er bezieht sich auf alle Sachverhalte, die nach der letzten Kontenklärung hinzugekommen sind. Darüber hinaus nimmt er auf Rechtsänderungen, die Nachfragen erforderlich machen, Bezug. Das dazu übermittelte Abschreiben beinhaltet nur die nach dem letzten Verfahren aufgetretenen Lücken.

Seit August 2023 erfolgt der maschinelle Aufruf zur Kontenklärung per Post (Erst- oder Folgekontenklärung) mit einem Zugangscode einschließlich einem Versicherungsverlauf (sogenanntes „MTVV – Verfahren“). Mit diesem Verfahren entfällt das Beifügen von Kontenklärungsformularen. Die Rückantwort der Versicherten im Zugangscodeverfahren führt je nach Kontozustand zum passenden Web-Formular:

- V0100 – Verwendung in Erstkontenklärungsverfahren
- V0180 – Verwendung im Folgekontenklärungsverfahren, Antwort zum Versicherungsverlauf (hier kann die Vollständigkeit und Richtigkeit des Versicherungsverlaufs bestätigt werden)
- V0190 - Verwendung in Folgekontenklärungsverfahren, wenn das Konto zu klärende Lücken / Sachverhalte aufweist.

Die für die Web-Formulare V0100 bzw. V0190 erforderlichen Fragestellungen werden zum Zeitpunkt der Verwendung des Zugangscodes in Abhängigkeit des Kontozustands dynamisch generiert.

1.3 Wie wird ein Kontenklärungsverfahren abgeschlossen?

Nach einem Kontenklärungsverfahren erhalten Versicherte einen Feststellungsbescheid, einen aktuellen Versicherungsverlauf sowie eine Wartezeit- oder Rentenauskunft. Durch den Feststellungsbescheid werden alle Daten, die länger als sechs Kalenderjahre zurückliegen, verbindlich festgestellt. Feststellungsbescheide, die im Jahr 2025 erteilt

werden, beinhalten diese Verbindlichkeit somit für die Zeiten bis zum 31.12.2018. Damit sind die Zeiten, für die bis dahin Beiträge gezahlt worden sind und die Gegenstand des beigefügten Versicherungsverlaufes sind, vor zukünftiger Beanstandung geschützt. Einer Ergänzung des Versicherungsverlaufes durch weitere rentenrechtliche Zeiten oder einer Korrektur zugunsten des Versicherten steht damit in der Zukunft jedoch nichts entgegen. Darüber hinaus beinhaltet solch ein Feststellungsbescheid gegebenenfalls auch Aussagen über die Vormerkung, Anerkennung oder Ablehnung weiterer Zeiten, die im Rahmen der Kontenklärung bekannt geworden sind, oder auch Hinweise über die Aufhebung früherer Bescheide.

Sofern Versicherte auf eine Aufforderung zur Kontenklärung innerhalb von sechs Monaten nicht reagieren, erhalten sie trotzdem diesen Feststellungsbescheid.

Ein entsprechendes Muster wird Ihnen nach der „Übungsphase Kontenklärung“ mit der Lösung ausgehändigt.

Ob zum Abschluss des Verfahrens eine Wartezeit- oder Rentenauskunft beigefügt wird, ist von mehreren Faktoren abhängig:

Versicherte, die bereits das 55. Lebensjahr vollendet und die Wartezeit für eine Regelaltersrente – fünf Jahre = 60 Monate – erfüllt haben, bekommen eine Rentenauskunft. Das ist auf Antrag aber auch schon für jüngere Versicherte möglich. Reichen die bisher dokumentierten Zeiten noch nicht für einen Rentenanspruch aus oder handelt es sich um jüngere Versicherte, die nicht explizit um eine Rentenauskunft gebeten haben, wird eine Wartezeitauskunft erteilt.

Die Feststellung von Zeiten als Grundrentenzeiten ist nicht Teil des Feststellungsbescheides. Bei bestimmten im Konto gespeicherten Zeiten kann maschinell nicht erkannt werden, ob es sich um eine Grundrentenzeit handelt, weil nicht ermittelt werden kann, ob beziehungsweise welche Entgeltersatzleitung bezogen wurde. Diese Zeiten werden kritische Grundrentenzeiten genannt. Die Rentenversicherungsträger haben sich entschlossen, in Folgekontenklärungsverfahren ab dem 55. Lebensjahr auf eine Klärung vorhandener kritischer Grundrentenzeiten hinzuwirken.

Weitere Informationen können Sie bei Bedarf der Broschüre „**Kontenklärung – Fragen und Antworten**“ entnehmen.

Ein Hinweisblatt kann als Anhaltspunkt dienen, welche Angaben und Unterlagen bei einem Kontenklärungsantrag benötigt werden. Es handelt sich um keine abschließende Aufstellung. Welche Unterlagen im Einzelfall erforderlich sind, kann nur nach Durchsicht der Versicherungsunterlagen im Rahmen eines Beratungsgespräches festgestellt werden:

Deutsche Rentenversicherung Auskunft- und Beratungsstelle

....

Hinweisblatt zur Kontenklärung

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr,

dieses Hinweisblatt soll Ihnen als Anhaltspunkt dienen, welche Angaben und Unterlagen bei einem Kontenklärungsantrag benötigt werden. Es handelt sich um keine abschließende Aufstellung. Welche Unterlagen im Einzelfall erforderlich sind, kann nur nach Durchsicht der Versicherungsunterlagen im Rahmen eines Beratungsgesprächs festgestellt werden. Bitte stellen Sie sich darauf ein, auch nach biographischen Daten wie Heiratsdatum und eventuellen früheren Namen gefragt zu werden

Es werden grundsätzlich folgende Angaben bzw. Unterlagen benötigt:

Sozialversicherungsnummer, sofern vorhanden auch ausländische
Vollmacht, wenn die Antragstellung für eine andere Person erfolgt (auch bei Ehegatten)
gültiger Personalausweis/ Reisepass
Geburtsurkunden der Kinder
Belege über Zeiten eines Schul-, Fachschul-, Fachhochschul- und Hochschulbesuchs ab Vollendung des 16. Lebensjahres bis zu deren Ende (z.B. Zeugnisse, Schulbescheinigungen, Studienbücher, fortlaufende Immatrikulationsbescheinigungen, Fachschul- und Hochschulabschlüsse) auch ausländische Schul- und Ausbildungszeiten sind zu belegen
Unterlagen über den Zeitraum einer Lehre und die Entgelthöhe (z.B. Lehrvertrag, Gesellenbrief, Kaufmannsgehilfenbrief, Facharbeiterbrief, Lehrzeugnis) Nachweise über berufliche Ausbildungen durch die Agentur für Arbeit (Zeugnisse, Lehrgangsbescheinigungen), sowie Nachweise über Zahlungen von Unterhaltsgeld durch die Agentur für Arbeit (Arbeitsamt)
Nachweise über Wehr- und Zivildienst (z.B. rosafarbene Wehrdienstbescheinigung, Wehrpass)
Nachweise über Beschäftigungszeiten, die noch nicht erfasst sind (z.B. Quittungs- und Versicherungskarten - immer im Original -, Aufrechnungsbescheinigungen, Durchschriften aus dem Sozialversicherungsnachweisheft, DEVO- oder DÜVO-Bescheinigungen) Sofern Zeiten in der ehemaligen DDR (Beitrittsgebiet) zurückgelegt wurden:
Arbeitsbuch, bzw. Arbeitsbuchersatzkarte, sämtliche Sozialversicherungsausweise der ehemaligen DDR, Beitragskarten zur freiwilligen Versicherung
Nachweise über Zugehörigkeit zu einem Zusatz- oder Sonderversorgungssystem (z.B. Urkunden, Beitrittsbescheinigungen, Beitragskarten)
Nachweise über ausländische Beschäftigungszeiten
den letzten Versicherungsverlauf, sofern vorhanden

Sollten Sie keine Originalunterlagen abgeben wollen, bringen Sie bitte zusätzlich zu den Originalen Fotokopien mit.

Vom Sozialversicherungsausweis (der ehemaligen DDR) sind grundsätzlich sämtliche Seiten mit Eintragungen (einschließlich Deckblatt und Krankheitszeiten) zu kopieren.

2 Rentenrechtliche Zeiten

Das Versicherungskonto beinhaltet alle rentenrechtlichen Zeiten für die gesetzliche Rentenversicherung. Diese begründen Ansprüche auf Leistungen und bestimmen deren Höhe. Rentenrechtliche Zeiten sind nach § 54 SGB VI

- Beitragszeiten
- beitragsfreie Zeiten und
- Berücksichtigungszeiten.

Abbildung 05 Rentenrechtliche Zeiten – Definition

2.1 Beitragszeiten

Zu den Beitragszeiten nach § 55 SGB VI gehören sowohl Pflicht- als auch freiwillige Beiträge. Dabei wird unterschieden zwischen tatsächlich nach Bundesrecht gezahlten Beiträgen und solchen, die als gezahlt gelten sowie gleichgestellten Beitragszeiten.

Abbildung 06 Beitragszeiten – Begriffsbestimmung

2.1.1 Beiträge, die nach Bundesrecht gezahlt worden sind

Bei Pflichtbeiträgen handelt es sich um Beiträge, für deren Entstehung die im Gesetz genannte Voraussetzungen zu erfüllen sind. Tatsächlich gezahlte Pflichtbeiträge nach Bundesrecht sind solche, die seitens der rechtlich vorgeschriebenen Beitragsschuldner beim Rentenversicherungsträger eingegangen sind. Es kann sich dabei zum Beispiel um die Pflichtbeiträge abhängig beschäftigter Arbeitnehmer handeln, für die der Arbeitgeber die Beiträge an die Einzugsstelle gezahlt hat, aber auch um Pflichtbeiträge sogenannter Sonstiger Versicherter. Hierzu zählen beispielsweise Sozialleistungsbezieher, Bundesfreiwilligendienstleistende (BFD) oder auch der nicht erwerbsmäßig tätige Pflegepersonen. Bei diesen Personenkreisen läuft die Abführung der Beiträge über die Sozialleistungsträger, der jeweiligen Einsatzstelle für den BFD oder das Bundesamt für Wehrverwaltung beziehungsweise den Zivildienst.

Versicherungspflichtig selbständig Tätige haben ihre Beiträge direkt an den zuständigen Träger der Rentenversicherung zu zahlen.

Freiwillige Beiträge sind Beiträge, zu deren Zahlung eine Berechtigung aber keine Verpflichtung besteht. Sie können sowohl laufend als auch im Rahmen besonderer Nachzahlungsvorschriften durch den Versicherten gezahlt worden sein.

Abbildung 07 Kreis der versicherten Personen – Überblick

2.1.2 Beiträge, die nach Bundesrecht als gezahlt gelten

Beiträge für Kindererziehungszeiten gehören zu den Beiträgen, die als gezahlt gelten, auch wenn durch den Bund zur Abgeltung der Leistungen für diese Zeiten monatlich feste Beträge gezahlt werden (Bundeszuschuss).

Aber auch Zeiten im Rahmen sogenannter Beitragsfiktionen gelten als gezahlt. Hierbei handelt es sich also um Beiträge, bei denen zum Beispiel die Beitragszahlung nicht nachgewiesen ist, Versicherten aber als gezahlte Beiträge anerkannt werden.

2.1.3 Beiträge, die denen nach Bundesrecht gleichgestellt werden

Gleichstellungen erfolgen für Beiträge, die zu einem anderen Rentenversicherungssystem gezahlt worden sind. Dazu gehören zum einen Beiträge im Beitrittsgebiet bis zum 31.12.1991.

Aber auch Zeiten, die nach dem Fremdrentengesetz (FRG) anzuerkennen sind, gehören zu denen, die gleichgestellt werden.

Beachte: EU/EWR/CH mit Länderspezifika und Sozialversicherungsabkommen

2.2 Beitragsfreie Zeiten

Wie der Name bereits vermuten lässt, handelt es sich bei diesen Zeiten um solche, in denen zwar keine Beiträge gezahlt worden sind, aber entsprechende Sachverhalte im Versicherungskonto vorzumerken sind. Über ihre Wirkung im Rahmen der Feststellung einer Leistung dem Grunde und der Höhe nach kann grundsätzlich erst im Leistungsfall eine Aussage getroffen werden.

2.2.1 Anrechnungszeiten

Anrechnungszeiten nach den §§ 58 und 252 sowie 252a SGB VI sind zusätzlich vorzumerkende Zeiten, für die Versicherte aufgrund persönlicher Lebensumstände keine Beiträge gezahlt haben.

So gibt es unter anderem Anrechnungszeiten für Zeiten der Arbeitsunfähigkeit, während der gesetzlich vorgesehenen Mutterschutzfristen, bei Arbeitslosigkeit und für schulische Ausbildungen. Einige dieser Zeiten werden zwar im Versicherungsverlauf dargestellt, gelten aber nur als Anrechnungszeitbestand und nicht Anrechnungszeit, da besondere Bedingungen, die an sie geknüpft sind, aktuell nicht erfüllt werden.

Zeiten der Arbeitsunfähigkeit, des Mutterschutzes sowie der Arbeitslosigkeit können beispielsweise nur angerechnet werden, wenn sie – nach Vollendung des 25. Lebensjahres zurückgelegt – in Folgemonatsfrist auf eine Pflichtbeitragszahlung folgen. Für bestimmte Zeiträume ist zudem eine Mindestdauer von einem Kalendermonat gefordert.

Fehlen Anrechnungszeiten im Versicherungsverlauf sind sie mit dem Vordruck V0410 geltend zu machen und durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

2.2.2 Ersatzzeiten

Bei Ersatzzeiten nach § 250 SGB VI handelt es sich um Sachverhalte vor dem 01.01.1992, in denen Versicherte nach Vollendung des 14. Lebensjahres an der Zahlung von Beiträgen gehindert waren, ohne dass dieses auf ihre persönlichen Lebensumstände zurückzuführen war. In erster Linie handelte es sich hierbei um weit in der Vergangenheit liegende Sachverhalte wie zum Beispiel Kriegsdienst oder Kriegsgefangenschaft.

In den heute zu klärenden Versicherungskonten kommt es zum einem noch zur Anerkennung von Ersatzzeiten aufgrund einer Flucht aus der ehemaligen DDR oder dort zurückgelegter Haftzeiten, deren Grundlage nicht mit dem freiheitlich-demokratischen Grundgedanken vereinbar sind. Daher werden entsprechende Sachverhalte unter Punkt 8 und 9 im V0700 (siehe Punkt 3.1.2) abgefragt.

Zum anderen können entsprechende Ersatzzeiten im Zusammenhang mit dem FRG (siehe Punkt 2.1.3 und 3.2.4) zur Anerkennung kommen, so dass die Versicherten die Möglichkeit haben entsprechende Angaben in den Fragebögen V0710, V0711, V0712 oder V0720 zu machen.

Weder Zeiten im Beitrittsgebiet noch nach dem FRG werden in diesem Seminar näher behandelt.

2.2.3 Zurechnungszeiten

Zurechnungszeiten sind nach § 59 SGB VI Zeiten, die bei einem Leistungsfall vor Erreichen der Regelaltersgrenze (Erwerbsminderung oder Tod) zugerechnet werden. Im Rahmen einer Kontenklärung, zu deren Zeitpunkt eine Leistung noch nicht ansteht, kann daher noch keine Aussage getroffen werden.

Beantragt werden müssen diese auch gar nicht, sie werden gegebenenfalls von Amts wegen anerkannt.

2.3 Berücksichtigungszeiten

Seit dem 01.01.1992 kennt das SGB VI auch Berücksichtigungszeiten.

2.3.1 Kinderberücksichtigungszeiten

Zeiten der Erziehung eines Kindes von der Geburt bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres werden als Berücksichtigungszeiten im Konto des berechtigten Elternteiles bei Erfüllung der in §§ 56 und 57 SGB VI genannten Voraussetzungen anerkannt.

Sie sind, zusammen mit den Pflichtbeitragszeiten wegen Kindererziehung, mit dem Vordruck V0800 geltend zu machen.

2.3.2 Pflegeberücksichtigungszeiten

Nach § 249b SGB VI konnten in der Zeit vom 01.01.1992 bis 31.03.1995 Berücksichtigungszeiten wegen Pflege entstanden sein. Da die Anerkennung dieser Zeiten aber an eine fristgerechte Antragstellung gebunden war und diese Fristen lange ausgelaufen sind, können aktuell keine weiteren Zeiten beantragt werden.

Weitere Informationen zu den rentenrechtlichen Zeiten können Sie bei Bedarf der Broschüre „**Rente: Jeder Monat zählt**“ entnehmen.

3 Der Antrag auf Kontenklärung – V0100

Das Kontenklärungsverfahren beginnt mit der Einsendung des Formantrages V0100. Der V0110 enthält hierzu weitergehende Hinweise, die bei der Antragstellung hilfreich sein können. Muster befinden sich im letzten Kapitel dieses Ordners.

Wird der Antrag über das digitale Format eAntrag aufgenommen, sind weitergehende Informationen dem Feld „Hilfe“ zu entnehmen:

Antrag auf Kontenklärung

Angaben zur Person

Angaben zur Person

Name

Vorname (Rufname)

Vorsatzwort

Namenszusatz

Titel

Staatsangehörigkeit
Deutschland

Haben oder hatten Sie weitere Staatsangehörigkeiten?
 unbeantwortet nein ja

Geburtsangaben

Geburtsname

Hilfe ⓘ Bemerkungen ⚠ Alle Meldungen zum Vorgang

Grund / Bedeutung

Die Abfrage dient der Erfassung bzw. der Berichtigung der Personenstandsdaten.

Angaben

Anzugeben ist der "Geburtsname" nur dann, wenn er vom zurzeit geführten Familiennamen abweicht (zum Beispiel durch Heirat). Damit können zum Beispiel Beschäftigungszeiten, die unter dem Geburtsnamen zurückgelegt wurden, leichter geklärt werden.

Sofern der Geburtsname nicht vergeben wurde und daher zu Recht nicht vorhanden ist, bitte im betroffenen Fragefeld ein "+" (Pluszeichen) eintragen.

Anzugeben sind unter "Vorsatzwort, Namenszusatz" die zurzeit gültigen Zusätze, soweit vorhanden.

3.1 Fragen 3

Unter Punkt 3 werden Fragen gestellt, die sich auf Beitragszeiten (siehe Punkt 2.1) beziehen. Sofern nach Ansicht der Versicherten Zeiten fehlen, für die ihnen Beiträge gezahlt worden sind oder in denen sie selbst Beiträge gezahlt haben, sind diese hier anzugeben.

3.1.1 Frage 3.1

Hier sind fehlende Beitragszeiten nach Bundesrecht einzutragen. Dabei handelt es sich entweder um Zeiten aus den sogenannten alten Bundesländern oder um solche aus den neuen Bundesländern ab 01.01.1992. Sollte es sich um mehr Zeiträume handeln als die, die hier geltend gemacht werden können, sind diese im Fall der Antragsaufnahme per Papier auf dem Fragebogen V0105 zu ergänzen. Im eAntrag sind beliebig viele Eintragungen möglich. Versicherte sind nach § 149 Absatz 4 SGB VI verpflichtet, alle Unterlagen, die ihnen zu den geltend gemachten Sachverhalten vorliegen, dem Antrag beizufügen. Das kann zum Beispiel die Meldebescheinigung zur Sozialversicherung sein. Diese Meldung wird bei Beschäftigten vom Arbeitgeber, bei Versicherungspflicht aufgrund einer Entgeltersatzleistung durch den zuständigen Sozialleistungsträger und bei nicht erwerbsmäßig tätigen Pflegepersonen durch die Pflegekasse der pflegebedürftigen Person abgegeben und den Versicherten mit dieser Durchschrift bestätigt. Eine Kopie ist ausreichend.

Abbildung 08 Versicherungsnachweise – Meldung zur Sozialversicherung

Abbildung 09 Versicherungsnachweise

Durchschrift aus dem Versicherungsnachweisheft

Dieses Meldeverfahren löste im Jahr 1973 die bis dahin verwandten Versicherungs- und Quittungskarten ab. Sofern Versicherte noch im Besitz solch einer Karte sind, ist sie der DRV im Original einzureichen. Verfügen Versicherte dagegen über eine sogenannte Aufrechnungsbescheinigung, einer Art Abschrift der Karte, ist hiervon eine Kopie ausreichend.

Abbildung 10	Versicherungsnachweise	–
	<u>Versicherungskarte mit Entgelteintragungen</u>	

Abbildung 11	Versicherungsnachweise – Aufrechnungsbescheinigung
--------------	--

Darüber hinaus können aber auch Arbeitsverträge, -zeugnisse, Kündigungsschreiben oder Gehaltsabrechnungen geeignete Unterlagen sein, die in Kopie einzureichen sind. Diese Auflistung ist beispielhaft, nicht abschließend!

Machen Versicherte geltend, dass ihres Erachtens nach Beiträge aufgrund einer versicherungspflichtigen selbständigen Tätigkeit oder auch freiwillige Beiträge gezahlt worden sind, die im Versicherungsverlauf nicht enthalten sind, sind für Zeiten bis zum 31.12.1976 Versicherungskarten beziehungsweise Aufrechnungsbescheinigungen als einziges Beweismittel möglich. Diese Beiträge wurden unter Verwendung von Beitragsmarken entrichtet.

Abbildung 12	Versicherungsnachweise – Versicherungskarte mit Marken
--------------	--

Ab 01.01.1977 wurden Beiträge sogenannter Selbstzahler direkt an den Träger der Rentenversicherung mittels Abbuchung, Überweisung, Scheck- oder Barzahlung gezahlt und durch eine Beitragsbescheinigung bestätigt.

Liegen für geltend gemachte Beitragszeiten keine Unterlagen bei Versicherten mehr vor, können seitens der DRV bei den beteiligten Stellen Ermittlungen eingeleitet werden. Dazu ist es erforderlich, dass die unter 3.1 erfragten Angaben vollständig und so genau wie möglich gemacht werden.

Neben Beitragszeiten wird hier auch nach Beschäftigungszeiten gefragt. Damit sind auch Zeiten gemeint, in denen aufgrund einer bestehenden Versicherungsfreiheit (zum Beispiel als Beamter) oder einer Befreiung (Zugehörigkeit zu einer berufsständischen Versorgungskammer) keine Beiträge gezahlt wurden, wenn der Versorgungsanspruch, aufgrund dessen Versicherungsfreiheit oder Befreiung bestanden hat, inzwischen nicht mehr besteht. In derartigen Fällen sind unter Umständen Nachversicherungen durchzuführen. Liegt eine Nachversicherungsbescheinigung vor, ist diese einzureichen. Wurde die Nachversicherung bisher aufgeschoben, ist eine Ergänzung des Kontos (noch) nicht möglich.

3.1.2 Frage 3.2

Sofern Versicherte Zeiten im Beitrittsgebiet bis zum 31.12.1991 zurückgelegt haben, die bisher nicht geltend gemacht worden sind, ist die Ausfertigung des Zusatzfragebogens V0700 erforderlich, auf den hier nicht näher eingegangen wird.

Beitragszeiten in der ehemaligen DDR wurden in den Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung eingetragen. Dieser ist in vollständiger Kopie oder dem Original dem Antrag beizufügen.

Abbildung 13	Versicherungsnachweise	–
	<u>Sozialversicherungsausweis Außenansicht</u>	

Abbildung 14	Versicherungsnachweise	-
	Sozialversicherungsausweis Ausweisinhaber	
Abbildung 15	Versicherungsnachweise	-
	Sozialversicherungsausweis Entgelteintragungen	
Abbildung 161	Versicherungsnachweise	-
	Sozialversicherungsausweis Zeiten des Arbeitsausfalles	

3.2 Fragen 4

Die DRV dokumentiert unter Umständen nicht nur in der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung zurückgelegte Zeiten. Sofern rentenrechtliche Zeiten in der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraumes (Liechtenstein, Norwegen und Island) oder der Schweiz (EU/EWR/CH) oder in einem Land, mit dem die Bundesrepublik Deutschland ein Sozialversicherungsabkommen geschlossen hat, zurückgelegt wurden, können sich diese auch auf einen Anspruch auf Leistungen in Deutschland auswirken. Dazu befragt die DRV, in der Regel frühestens ab dem 55. Lebensjahr, den beteiligten Träger und bittet um Darstellung dieser ausländischen Zeiten, die dann auch in den deutschen Versicherungsverlauf eingespeichert werden. Der Versicherte selbst kann aber auch schon vor diesem Datum die Klärung ausländischer Zeiten beantragen.

Abbildung 17	Sozialversicherungsabkommen –EU/EWR/CH
--------------	--

3.2.1 Frage 4.1

Hier ist jeder Auslandsaufenthalt, der nicht allein zu Urlaubszwecken stattfand und nicht im Versicherungsverlauf enthalten ist, aufzuführen. Ob es sich dabei um Zeiten in der EU/EWR/CH, einem – aktuellen – Vertragsland oder im vertragslosen Ausland handelt, ist dabei unerheblich.

3.2.2 Frage 4.2

Sofern im Ausland Zeiten in einem System der gesetzlichen Rentenversicherung oder einem vergleichbaren Absicherungssystem zurückgelegt worden sind, sind diese hier zu benennen. Vorhandene Unterlagen darüber, wie Versicherungsverläufe oder ähnliches, sind in Kopie beizufügen.

Für Zeiten in EU/EWR/CH sind zusätzlich in den Vordrucken E9411 (der Fragebogen zur Ermittlung ausländischer Versicherungszeiten wird durch die Sachbearbeitung versandt) bzw. E207 (Angaben über den Beschäftigungsverlauf) diese Zeiten detailliert aufzulisten. Über den eAntrag wird vollmaschinell die digitale Version des E9411, der P4000, generiert. Näher wird an dieser Stelle auf das Thema Vertragsrecht nicht eingegangen.

3.2.3 Frage 4.3

Die hier aufgelisteten Vertragsländer kennen sogenannte Wohn- oder auch Aufenthaltszeiten. Das bedeutet, dass dort unter Umständen ohne Ausübung einer Beschäftigung oder Tätigkeit und damit auch ohne Zahlung von Beiträgen Ansprüche auf

Rentenleistungen entstehen können. Sie sind daher ebenfalls anzugeben und gegebenenfalls im E207/P4000/E9411 einzutragen.

Weitere Informationen können Sie bei Bedarf den Broschüren „**Meine Zeit in ... - Arbeiten und Rente europaweit**“ oder „**Arbeiten in Deutschland und ...**“ entnehmen.

3.2.4 Frage 4.4 bis 4.5.1

Hier geht es heutzutage in erster Linie um den Personenkreis der Spätaussiedler. Sofern eine Anerkennung als Spätaussiedler im Sinne des § 4 BVFG vorliegt, können in den hier genannten Vertreibungsgebieten zurückgelegte Zeiten unter Anwendung der Vorschriften des FRG (Fremdrentengesetz) in die deutsche Rentenversicherung überführt werden. Die hierfür angegebenen Zusatzfragebögen sind vollständig auszufüllen und vorhandene Unterlagen dem Antrag auf Kontenklärung im Original, gegebenenfalls mit vorliegenden Übersetzungen, beizufügen.

Näher wird an dieser Stelle auf das Thema FRG nicht eingegangen.

Weitere Informationen können Sie bei Bedarf der Broschüre „**Aussiedler und ihre Rente**“ entnehmen.

3.3 Fragen 5

Nur einige der Anrechnungszeiten (siehe Punkt 2.2.1) werden maschinell von Drittstellen gemeldet. Viele dieser Zeiten müssen von den Versicherten geltend gemacht und durch geeignete Unterlagen belegt werden.

3.3.1 Frage 5.1

Sofern Versicherte Anrechnungszeiten zurückgelegt haben, die nicht im Versicherungsverlauf enthalten sind, ist der Zusatzfragebogen V0410 auszufertigen und dem Antrag auf Kontenklärung beizufügen.

Näheres entnehmen Sie bitte Punkt 4.

3.3.2 Frage 5.2

Zum 01.07.1983 traten Vorschriften (§§ 116 und 119 SGB X) in Kraft, nach denen im Rahmen von Schadensersatz Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung vom Schädiger zu zahlen sind. Um diese Ansprüche prüfen und gegebenenfalls geltend machen zu können, benötigt die DRV weitergehende Angaben, die mittels F0870 erfragt und dem Rentenversicherungsträger mitgeteilt werden müssen, sofern das nicht bereits erfolgte. Näher wird an dieser Stelle auf das Thema Beitragsregress nicht eingegangen.

3.4 Fragen 6

Haben Versicherte ein oder mehrere Kinder erzogen, kann unter Erfüllung bestimmter Voraussetzungen das Versicherungskonto um Zeiten der Kindererziehung als Pflichtbeitragszeit und/oder Berücksichtigungszeit ergänzt werden. Es geht dabei maximal um die Zeit vom Tag der Geburt bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres des/r Kind/er.

3.4.1 Frage 6.1

Sofern diese Zeiten der Kindererziehung weder beim Antragsteller noch einer weiteren Person bisher – vollumfänglich – beschrieben worden sind, ist der Zusatzfragebogen V0800 erforderlich und daher vollständig ausgefüllt einzureichen.

Näheres entnehmen Sie bitte Punkt 5.

Weitere Informationen können Sie bei Bedarf der Broschüre „**Kindererziehung: Ihr Plus für die Rente**“ entnehmen.

3.4.2 Frage 6.2

Nach § 70 Absatz 3a SGB VI können sich unter bestimmten Bedingungen Zusatzentgeltpunkte oder Gutschriften an Entgeltpunkten ergeben. Zum Beispiel für Zeiten ab 01.01.1992, in denen pflegebedürftige Kinder bis zu deren vollendetem 18. Lebensjahr mindestens 10 Stunden; in der Zeit vom 01.04.1995 bis 31.12.2016 14 Stunden und für Zeiten ab 01.01.2017 wenigstens 10 Stunden wöchentlich (verteilt auf regelmäßig mindestens 2 Tage in der Woche) nicht erwerbsmäßig gepflegt worden sind.

Die Angaben sind durch geeignete Unterlagen, zum Beispiel Bescheide der Pflegekasse, zu belegen.

3.5 Fragen 7

Hier werden weitere Angaben erfragt, die gegebenenfalls im Versicherungsverlauf vermerkt oder bei der DRV gespeichert werden müssen.

3.5.1 Frage 7.1

Zeiten der beruflichen Ausbildung erhalten nach § 74 SGB VI für höchstens 36 Monate unter bestimmten Bedingungen eine Anhebung der aufgrund der Ausbildungsvergütung ermittelten Entgeltpunkte auf einen Wert bis zu 0,0625 Entgeltpunkten monatlich. Für die Prüfung und gegebenenfalls Anwendung dieser Vorschrift müssen Zeiten der beruflichen Ausbildung entsprechend im Konto gekennzeichnet sein.

Versicherte haben daher im Rahmen der Kontenklärung zu prüfen, ob derartige von ihnen zurückgelegte Zeiten im Versicherungsverlauf die zusätzliche Kennzeichnung „berufliche Ausbildung“ haben. Fehlt sie, sind die Zeiten hier einzutragen und durch geeignete Unterlagen wie beispielsweise einen Lehrvertrag oder ein Abschlusszeugnis (Gesellenbrief oder ähnliches) in Kopie zu belegen.

3.5.2 Frage 7.2

Nach § 71 Absatz 4 SGB VI werden beitragsfreie Zeiten (siehe Punkt 2.2), die auch als sogenannte ruhegehaltsfähige Dienstzeit in einer Versorgungseinrichtung, zum Beispiel der Beamtenversorgung, berücksichtigt werden, bei der Bewertung von beitragsfreien Zeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht berücksichtigt, um eine Doppelung zu vermeiden. Entsprechende Angaben zum Versorgungsträger und dem dortigen Aktenzeichen sind vorzugeben.

Sofern Versicherten zum Zeitpunkt der Kontenklärung bereits ein Festsetzungsblatt über die ruhegehaltsfähigen Dienstzeiten vorliegt, ist dieses in Kopie beizufügen. Sollten im Versicherungskonto keine beitragsfreien Zeiten festzustellen sein, ist eine Anforderung von ruhegehaltsfähigen Dienstzeiten nicht erforderlich.

3.5.3 Frage 7.3

Hier sind in erster Linie Angaben erforderlich, die sich auf Rentenbezüge der ehemaligen DDR oder aus dem Ausland beziehen. Der Bezug einer Rente aus der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung ist in der Regel der DRV bekannt. Geeignete Unterlagen wie Rentenbescheide sind in Kopie beizufügen.

3.6 Weitere Angaben und Hinweise 8 bis 11

Am Ende des Antrages sind weitere Fragen zu finden, die sich jedoch nicht auf den Versicherungsverlauf, sondern Verfahrensabläufe beziehen.

3.6.1 Frage 8.1

Sofern Versicherte über eine De-Mail-Anschrift verfügen, können sie diese hier angeben und darum bitten, dass zukünftig über diese alle Unterlagen der DRV übermittelt werden. Eine E-Mail-Anschrift ist aus Gründen des Datenschutzes und der Datensicherheit dafür nicht ausreichend.

3.6.2 Frage 8.2

Für sehbehinderte oder blinde Versicherte stehen die Antragsvordrucke der DRV auch in anderer, für sie geeigneter Form zur Verfügung (z.B. auch als Hörmedium). Auf Wunsch übersenden wir diese gerne.

3.6.3 Erklärung 9

Mit ihrer Unterschrift unter dem Antrag auf Kontenklärung bestätigen Versicherte zum einen, dass alle Angaben richtig sind, und sie werden auf die Rechtsfolgen wissentlich falscher Angaben hingewiesen.

Zum anderen bestätigen sie, dass in weiteren Lücken keine rentenrechtlichen Zeiten (siehe Punkt 2) zurückgelegt wurden und geltend gemacht werden.

Ergänzend besteht hierzu aber auch die Möglichkeit, dass Versicherte in einem zusätzlichen Hinweis, zum Beispiel unter Punkt 3.1, zu weiteren ungeklärten Zeiträumen Stellung nehmen, zum Beispiel durch die Angabe „Lücke“, „Hausfrau“ oder ähnliches.

Wie bereits unter Punkt 1.2 erwähnt, entfällt die Unterschrift und damit auch die Erklärung beim eAntrag. Der „Druck der Erklärungs- und Bestätigungstexte“ wird am Ende der Antragsaufnahme zum Ausdruck angeboten.

3.6.4 Anlagen 10

Hier sind Unterlagen, die dem Antrag beigelegt werden, aufzulisten. Zum Beispiel ein Lehrvertrag, eine Meldebescheinigung zur Sozialversicherung oder ähnliches.

Dafür kann aber auch der Vordruck R0990 verwandt werden, der bei eAntrag vollmaschinell generiert wird.

3.6.5 Bestätigung 11

Antragaufnehmende Stellen im Sinne des § 16 SGB I sowie Versichertenberatende und Versichertenälteste sind berechtigt, die Personenstandsdaten von Antragstellern hier zu bestätigen. Geeignete Unterlagen sind in erster Linie Geburts-, Heirats- oder

Abstammungsurkunden sowie gültige Personalausweise und Reisepässe. Werden diese bei Antragstellung vorgelegt, kann das durch Stempel und Unterschrift bestätigt werden und ersetzt damit die Übersendung dieser Unterlagen an die DRV.
Eine Bestätigung – ohne Stempel und Unterschrift – ist auch über den eAntrag möglich.

4 Der Fragebogen für Anrechnungszeiten – V0410

Haben Versicherte Anrechnungszeiten (siehe Punkt 2.2.1) zurückgelegt, die im Versicherungsverlauf nicht enthalten sind, beantworten Sie die Frage 5 im Antrag auf Kontenklärung (V0100) mit ja und werden aufgefordert, einen zusätzlichen Fragebogen auszufertigen. Im Verfahren eAntrag wird dieser automatisch generiert. Mit ihm sind die Anrechnungszeiten geltend zu machen und unter Beifügen geeigneter Unterlagen zu belegen.

Ob diese Zeiten als Anrechnungszeiten anerkannt werden können, weil weitergehende Voraussetzungen wie eine gesetzlich definierte Mindestdauer oder die Unterbrechung einer versicherten Beschäftigung oder Tätigkeit vorliegen, wird von der DRV geprüft. Sie sind bei der Ausfertigung des V0410 nicht zu beachten; alle zurückgelegten Zeiten sind hier einzutragen.

V0411 beinhaltet hilfreiche Erläuterungen und Hinweise zur Ausfertigung des Fragebogens, die im eAntrag unter „Hilfe“ zur Verfügung gestellt werden.

Abbildung 18 Anrechnungszeiten – Überblick

4.1 Frage 2

Zeiten der Krankheit, der Arbeitsunfähigkeit, der Leistungen zur medizinischen Rehabilitation oder zur Teilhabe am Arbeitsleben sowie des Bezuges von Krankengeld der gesetzlichen Krankenkasse können Anrechnungszeiten nach §§ 58 Absatz 1 Nummer 1 und 1a oder 252 Absätze 2-7 SGB VI sein.

Unter Krankheit ist ein regelwidriger, vom Leitbild des gesunden Menschen abweichender Körper- oder Geisteszustand zu verstehen, der ärztlicher Behandlung bedarf. Arbeitsunfähig zu sein heißt dagegen, dass Versicherte infolge Krankheit weder ihre zuletzt ausgeübte Beschäftigung oder Tätigkeit noch eine ähnlich geartete Beschäftigung oder Tätigkeit ausüben können.

Leistungen zur medizinischen Rehabilitation sind ambulante oder stationäre Kuren sowie Präventionsmaßnahmen.

Zu den Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben zählen zum Beispiel Umschulungen.

Unter Punkt 2.1 sind die Zeiträume, in denen einer dieser Sachverhalte vorliegt, ohne dass die Zeit bisher im Versicherungsverlauf dokumentiert ist, einzutragen. Weitere Angaben wie zum Beispiel der Bezug einer Leistung wie Krankengeld sind hier ebenfalls zu vermerken. Die Zeiten sind durch geeignete Unterlagen zu belegen. Das können Bestätigungen durch Ärzte oder Krankenhäuser sein, aber auch Bescheide über den Bezug entsprechender Leistungen.

4.2 Frage 3

Zeiten der gesetzlich festgeschriebenen Mutterschutzfristen sind Anrechnungszeiten nach §§ 58 Absatz 1 Nummer 2 oder 252a Absatz 1 Nummer 1 SGB VI. Sie können von Ärzten oder Krankenhäusern bestätigt werden. Liegt solch eine Bescheinigung nicht vor oder kann für die Vergangenheit keine tagesgenaue Angabe mehr gemacht werden, reicht die Vorgabe des Geburtsdatums des Kindes und die Einreichung eines Geburtsnachweises aus.

Geburtsdaten werden oftmals auch auf dem ebenfalls eingereichten V0800 im Rahmen der Beantragung von Zeiten der Kindererziehung angegeben und bestätigt. Näheres entnehmen Sie bitte Punkt 5.8. In diesen Fällen berechnet die DRV den Umfang der gesetzlichen Mutterschutzfristen eigenständig.

4.3 Frage 4

Zeiten, in denen Versicherte in Deutschland arbeitssuchend gemeldet gewesen sind, können nach § 58 Absatz 1 Nummer 3 SGB VI als Anrechnungszeit vormerkt werden. Das gilt nach Nummer 6 am angegebenen Ort auch für den Bezug von Arbeitslosengeld II für den Zeitraum vom 01.01.2011 bis 31.12.2022 bzw. Bürgergeld ab dem 01.01.2023.

Es sind Kopien von Meldekarten, Leistungsbescheiden oder anderen geeigneten Unterlagen einzureichen, um diese Zeiten zu belegen.

4.4 Frage 5

Zeiten nach dem vollendeten 17. Lebensjahr, also ab dem 17. Geburtstag, werden als Anrechnungszeit nach § 58 Absatz 1 Nummer 4 SGB VI vorgemerkt, wenn eine Schule, eine Fachschule, eine Fachhochschule oder eine Hochschule besucht worden ist, auch im Ausland.

Es sind geeignete Unterlagen über den Schulbesuch in Kopie einzureichen. Es können auch Bestätigungen der Schule auf dem Vordruck V0510 eingeholt und vorgelegt werden.

Handelte es sich zum Beispiel um ein Abendstudium, sind die weiteren Angaben unter Punkt 5.2 erforderlich. Nachweise über diese Angaben sind jedoch nicht erforderlich.

Sofern eine schulische Ausbildung mit einer Pflichtbeitragszahlung zusammenfällt, werden die Versicherten mittels eines Zusatzfragebogen von der DRV um nähere Angaben zur jeweiligen zeitlichen Inanspruchnahme gebeten, um § 58 Absatz 4a SGB VI prüfen zu können. Danach ist die Vormerkung der schulischen Ausbildung als Anrechnungszeit ausgeschlossen, wenn die Berufstätigkeit im Vordergrund stand.

Auch berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen gehören zu den Anrechnungszeiten nach § 58 Absatz 1 Nummer 4 SGB VI. Auch sie sind durch geeignete Unterlagen nachzuweisen; Kopien sind hier ebenfalls ausreichend.

Geltend zu machen sind alle Zeiten der schulischen Ausbildung, die Versicherte zurückgelegt haben. Der Gesamtumfang dieser Anrechnungszeit wird aber gegebenenfalls auf die Höchstdauer von acht Jahren, also 96 Kalendermonaten begrenzt.

4.5 Frage 6

Seit dem 01.05.2003 können auch Zeiten der Ausbildungssuche als Anrechnungszeit vorgemerkt werden. Sie sind ebenfalls durch geeignete Unterlagen wie eine Meldebescheinigung der Arbeitsagentur zu beweisen.

Da diese jedoch frühestens für Zeiten ab 01.10.2004 ausgestellt worden sind, können für frühere Zeiten derartige Bescheinigungen weder angefordert noch vorgelegt werden. In diesen Fällen werden die Versicherten seitens der DRV um Abgabe einer entsprechenden Erklärung gebeten und dazu angeschrieben.

4.6 Frage 7

Werden Zeiten des Bezuges von Schlechtwettergeld bis zum 31.12.1978 durch geeignete Unterlagen in Kopie nachgewiesen, werden sie als Anrechnungszeit nach § 252 Absatz 1 Nummer 6 SGB VI vorgemerkt.

4.7 Frage 8

Folgt eine Rente, zum Beispiel eine Alters- oder Hinterbliebenenrente, auf eine vorhergehende Rente mit Zurechnungszeit, also in erster Linie eine Rente wegen Erwerbsminderung, sind die Zeiten des Rentenbezuges mit Zurechnungszeit Anrechnungszeit nach § 58 Absatz 1 Nummer 5 SGB VI. In der Regel sollten diese Daten der DRV vorliegen.

4.8 Frage 9

Sofern Berechtigte nach dem FRG (siehe Punkt 2.1.3) Zeiten der Inhaftierung oder des Gewahrsams im Vertreibungsgebiet erlitten haben, die nach § 1 Häftlingshilfegesetzes (HHG) anerkannt sind, werden diese Zeiten als Anrechnungszeit im Sinne des § 21 FRG vorgemerkt. Es ist sowohl die Bescheinigung nach dem Häftlingshilfegesetz als auch eine Unterlage, die den Inhaftierungszeitraum belegt, in Kopie vorzulegen.

4.9 Erklärung 10

siehe Punkt 3.6.3

4.10 Anlagen 11

siehe Punkt 3.6.4

5 Der Antrag auf Feststellung von Kindererziehungszeiten / Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung – V0800

Für Zeiten, in denen Kinder erzogen wurden, können einerseits Pflichtbeitragszeiten andererseits Berücksichtigungszeiten anerkannt werden. Diese sind mittels des Fragebogens V0800 geltend zu machen. Erläuterungen zur Ausfertigung des Antrages finden sich im Vordruck V0810 beziehungsweise unter „Hilfe“ im eAntrag. In der Regel wird auf die Möglichkeit der Anerkennung derartiger Zeiten im Rahmen der Kontenklärung durch Frage 6.1 (siehe Punkt 3.4.1) hingewiesen.

Der Antrag kann aber auch losgelöst von einer Kontenklärung eingereicht werden. Dazu werden Versicherte zuweilen seitens der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen aufgefordert, wenn diese Zeiten zur Feststellung der Zulagenberechtigung für die sogenannte Riester-Rente benötigt werden.

5.1 Frage 2

Berechtigt, Zeiten der Kindererziehung angerechnet zu bekommen, sind nach § 56 Absatz 1 SGB VI in Verbindung mit § 56 Absatz 1 SGB I leibliche, Adoptiv-, Stief- und Pflegeeltern.

Abbildung 19 Kindererziehungszeiten – Versicherter Personenkreis

Kindererziehungszeiten und damit Pflichtbeitragszeiten sind bei Geburten bis zum 31.12.1991 nach dem RV-Leistungs- und Stabilisierungsgesetz vom 04.12.2018 die ersten 30 Kalendermonate nach dem Monat der Geburt, bei Geburten ab 01.01.1992 die ersten 36 Kalendermonate (§§ 56 Absatz 5, 249 Absatz 1 SGB VI). Sofern sich derartige Zeiten aufgrund der zeitgleichen Erziehung mehrerer Kinder überschneiden, werden nach § 56 Absatz 5 SGB VI die doppelt belegten Monate an das Ende der Kindererziehung angehängt.

Berücksichtigungszeiten dagegen beginnen nach § 57 Satz 1 SGB VI mit dem Tag der Geburt und enden nach Ablauf von zehn Jahren; Überschneidungen führen nicht zu Verlängerungen. Somit sind alle Angaben in diesem Antrag für den Zeitraum von der Geburt des ersten Kindes bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres des jüngsten erforderlich. Sofern die zehn Jahre der möglichen Berücksichtigungszeiten noch nicht abgelaufen sind, gelten die Angaben bis längstens zum Monat der Antragstellung. Nur über diesen Zeitraum wird ein abschließender Bescheid erteilt. Zu gegebener Zeit ist ein neuer V0800 vollständig ausgefüllt an die DRV zu senden.

Erziehung in diesem Zusammenhang bedeutet, dass der erziehende Elternteil mit dem zu erziehenden Kind in einem gemeinsamen Haushalt gelebt hat. Sofern das nicht durchgehend der Fall gewesen ist, sind die konkreten Daten hier vorzugeben.

Abbildung 20 und 21 Kindererziehung – Dauer

Bei leiblichen Kindern reicht es in Regel aus, dass die Eltern entsprechende Angaben machen und diese durch ihre Unterschrift bestätigen.

Insbesondere bei Pflege- und Adoptivkindern sind die Angaben zur Haushaltsaufnahme jedoch durch geeignete Unterlagen, zum Beispiel vom Vormundschaftsgericht/Familiengericht oder Jugendamt, zu beweisen. Kopien sind dabei ausreichend.

Werden Zeiten der Kindererziehung für Stiefkinder beantragt, wird eine Heiratsurkunde der Erziehenden benötigt, aus der der Zeitpunkt der Eheschließung hervorgeht. Für Zeiten

vorher besteht kein Stiefkind-Verhältnis und damit auch keine Berechtigung zur Anerkennung von Erziehungszeiten für den Stiefelternteil.

5.2 Frage 3

Für Zeiten der Kindererziehung werden keine tatsächlichen Beiträge gezahlt. Für die Bewertung dieser Zeiten, also die Auswirkungen der Höhe nach in einer Rente, sind daher besondere Vorschriften begründet worden. Danach erhält ein Monat Kindererziehungszeit 0,0833 Entgeltpunkte, das sind 0,9996 Entgeltpunkte im Jahr, also fast ein Entgeltpunkt. Dieser hat ab dem 01.07.2024 bei Erziehung in den alten und neuen Bundesländern den einheitlichen Wert von 39,32 Euro. Für Erziehungszeiten vor dem 01.07.2023 galten unterschiedliche aktuelle Werte. Aus diesem Grund wird nach einer Erziehung im Beitrittsgebiet gefragt.

5.3 Frage 4

§ 56 Absatz 4 SGB VI schließt einige Personenkreise von der Anerkennung aus; sie bekommen also keine Zeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung für die Kindererziehung angerechnet, weder als Pflichtbeitrags- noch als Berücksichtigungszeit. Personen, die während der Erziehungszeiten einem anderweitigen Versorgungssystem angehört haben, sind ausgeschlossen, wenn in dieser Versorgung eine annähernd gleichwertige Anrechnung vorgesehen ist. Für berufsständische Versorgungseinrichtungen kann festgestellt werden, dass es in keiner eine Anerkennung von Kindererziehungszeiten gibt. Ärzte, Apotheker, Rechtsanwälte und ähnliche Personen können somit ihre Kindererziehungszeiten nur in der gesetzlichen Rentenversicherung angerechnet bekommen.

Personen, die während der Kindererziehung nach beamten- oder kirchenrechtlichen Regelungen abgesichert sind, bekommen grundsätzlich keine Kindererziehungszeiten von der DRV anerkannt; ihre Versorgung gilt als annähernd gleichwertig.

In allen anderen bisher bekannten Fällen, so zum Beispiel Dienstordnungsangestellten oder Lehrern an nicht-öffentlichen Schulen, hat die DRV geklärt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang in deren System eine Anerkennung stattfindet und ob diese als gleichwertig bezeichnet werden kann.

Bezieher einer Altersvollrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung sind ab Erreichen ihrer Regelaltersgrenze genauso von der Anrechnung ausgeschlossen wie Personen, die eine Altersversorgung aus einem der oben genannten anderweitigen Versorgungssystemen beziehen.

Abbildung 22 Kindererziehung – Ausschlussgründe

5.4 Frage 5

Der Anerkennung der Berücksichtigungszeit wegen Kindererziehung steht nach § 57 Satz 2 SGB VI eine mehr als geringfügig ausgeübte selbständige Tätigkeit entgegen, wenn für diese Zeiten keine Pflichtbeiträge in der gesetzlichen Rentenversicherung vorliegen. Diese Pflichtbeiträge müssen nicht aufgrund der Tätigkeit gezahlt worden sein. Somit sind zum Beispiel die ersten 30 beziehungsweise 36 Kalendermonate, in denen zeitgleich zur Berücksichtigungszeit Pflichtbeiträge wegen Kindererziehung vorhanden sind, nicht von der Anrechnung ausgeschlossen. Hierzu gehören auch die Pflichtbeiträge wegen Kindererziehung, die als Verlängerungszeiträume anzuerkennen sind (zum Beispiel bei

Mehrlingsgeburten oder wenn während einer Kindererziehungszeit ein weiteres Kind erzogen wird).

Als selbständige Tätigkeit kann auch die Mitarbeit im Betrieb des selbständigen Ehepartners gelten. Bei selbständig tätigen Landwirten gilt nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte die widerlegbare Vermutung, dass der Ehepartner im Betrieb mehr als geringfügig mitgearbeitet hat.

Ob eine Tätigkeit nur in geringfügigem Umfang oder mehr als geringfügig ausgeübt worden ist, ist anhand der Angaben im Antrag und den zum Zeitpunkt der Ausübung der Tätigkeit maßgebenden Grenzwerten prüfen.

5.5 Fragen 6 bis 10

Sofern Zeiten der Kindererziehung im Ausland zurückgelegt worden sind, müssen vor Anerkennung oder Ablehnung der Zeiten weitere Sachverhalte betrachtet werden. Zum Beispiel die Frage, aus welchen Gründen der Auslandsaufenthalt vorlag, ob EU/EWR/CH Länderspezifika oder Sozialversicherungsabkommen Anwendung finden oder es sich um einen nach dem FRG berechtigten Versicherten (siehe Punkt 2.1.3) handelt. Daher ist die Beantwortung all dieser Fragen erforderlich.

Näher wird an dieser Stelle auf Kindererziehung im Ausland nicht eingegangen.

5.6 Fragen 11 bis 12

Nach § 56 Absatz 2 SGB VI wird die Erziehungszeit dem Elternteil zugeordnet, der das Kind erzogen hat. Bei Alleinerziehung, also nur einem berechtigten Elternteil im gemeinsamen Haushalt mit dem zu erziehenden Kind, ist die Zuordnung damit unproblematisch.

Wird das Kind dagegen von mehreren Elternteilen erzogen, muss die Zuordnung geklärt werden. Das muss nicht für den Gesamtzeitraum von maximal zehn Jahren einheitlich geschehen, das widerspräche zuweilen auch der Lebensrealität. Gegebenenfalls erfolgen Aufteilungen, wobei jeder Kalendermonat jedoch nur einmal zugeordnet werden darf.

Bei Erziehung durch beide Elternteile werden die Zeiten grundsätzlich der Mutter zugeordnet, es sei denn, der andere Elternteil hat überwiegend erzogen. Die Daten des Elternteils, der den Antrag nicht stellt, sind zu ergänzen. Wenn möglich, hat dieser Elternteil durch seine Unterschrift die Angaben auf dem Antrag zu bestätigen. Das ist auch bei einer ansonsten ohne Unterschrift durchzuführenden Antragsaufnahme per eAntrag unerlässlich.

Wünschen Eltern bei gemeinsamer Erziehung dagegen eine hiervon abweichende Regelung, können sie durch übereinstimmende Erklärung die Zuordnung zum anderen Elternteil bewirken. Das ist für zukünftige Monate, maximal für zwei zurückliegende Kalendermonate möglich. Für diese Erklärung steht der Vordruck V0820 zur Verfügung.

Wurde solch eine Erklärung in der Vergangenheit abgegeben, wird sie im Konto beider Elternteile aufbewahrt. Daher ist es ratsam, im Antrag solch eine bereits abgegebene Erklärung unter Punkt 12 zu bestätigen.

Ist es nicht möglich, alle zutreffenden Angaben zu unterschiedlichen Erziehungszeiträumen im V0800 zu vermerken, ist ergänzend der Fragebogen V0805, für jedes Kind einzeln, auszufertigen. Das ist bei antragstellenden Vätern, Stief- und Pflegeeltern auf jeden Fall vorgeschrieben.

5.7 Hinweise 13 und 14

siehe Punkt 3.6.1 bis 3.6.3

5.8 Bestätigung 15

Für den Antrag auf Kindererziehungszeiten ist es erforderlich, dass die Geburtsdaten der Kinder bestätigt sind. Dazu wurde zum 01.01.1986 eine Meldeverpflichtung der Meldebehörden gegenüber der Datenstelle der Rentenversicherung begründet. Sie haben unter Angabe der Daten der leiblichen Mutter die Geburt eines oder mehrerer Kinder zu melden. Zunächst waren nur Geburtsmonat und Jahr, seit dem 10.04.2017 auch die konkreten Geburtstage zu melden.

Sofern diese Meldung nicht vorliegt, beispielsweise, weil zum Zeitpunkt der Geburt für die Mutter noch keine Versicherungsnummer vergeben war, kann die Bestätigung durch Einreichen von Geburts- oder Abstammungsurkunden nachgeholt werden. Der Einfachheit halber ist bei Vorlage entsprechender Personenstandsunterlagen bei der antragaufnehmenden Stelle auch die Bestätigung durch Stempel und Unterschrift möglich (siehe Punkt 3.6.5). Auch hier ist eine Bestätigung im eAntrag ebenfalls möglich.

6 Übersicht über die Abbildungen

Abbildung 02	Kontenklärung – Grundlagen.....	5
Abbildung 03	Kontenklärung – Zeitpunkte.....	5
Abbildung 05	Rentenrechtliche Zeiten – Definition.....	9
Abbildung 06	Beitragszeiten – Begriffsbestimmung	9
Abbildung 07	Kreis der versicherten Personen – Überblick.....	9
Abbildung 08	Versicherungsnachweise – Meldung zur Sozialversicherung	12
Abbildung 09	Versicherungsnachweise – Durchschrift aus dem Versicherungsnachweisheft.....	12
Abbildung 10	Versicherungsnachweise – Versicherungskarte mit Entgelteintragungen .	13
Abbildung 11	Versicherungsnachweise – Aufrechnungsbescheinigung	13
Abbildung 12	Versicherungsnachweise – Versicherungskarte mit Marken.....	13
Abbildung 13	Versicherungsnachweise – Sozialversicherungsausweis Außenansicht...	13
Abbildung 14	Versicherungsnachweise – Sozialversicherungsausweis Ausweisinhaber	14
Abbildung 15	Versicherungsnachweise – Sozialversicherungsausweis Entgelteintragungen	14
Abbildung 16	Versicherungsnachweise – Sozialversicherungsausweis Zeiten des Arbeitsausfalles.....	14
Abbildung 17	Sozialversicherungsabkommen – Vertragsstaaten.....	14
Abbildung 18	Anrechnungszeiten – Überblick.....	19
Abbildung 19	Kindererziehungszeiten – Versicherter Personenkreis	22
Abbildung 20	Kindererziehung – Dauer	222
Abbildung 21	Kindererziehung – Dauer bei zeitlicher Überschneidung	223
Abbildung 22	Kindererziehung – Ausschlussgründe	23